

Die Situation: Der Geschädigte hat ein Auto, das älter als drei Jahre ist und nicht konsequent in der Markenwerkstatt gepflegt wird. Dann kann der Versicherer bei fiktiver Abrechnung bekanntlich den Stundensatz auf eine technisch gleichwertige andere Werkstatt herunterrechnen. Dabei müssen die Informationen zu der Verweiswerkstatt aber Substanz haben, insbesondere muss eine konkrete Werkstatt benannt werden. Einige Gerichte – so zum Beispiel das OLG Düsseldorf – haben die Auffassung vertreten, dass der Versicherer im Prozess nicht mehr nachkarten kann, wenn er die Informationen vorher versäumt hat. Denn dann habe der Geschädigte mit den Zahlen aus dem Schadengutachten disponiert. Das sieht der BGH anders. Er erlaubt das Nachreichen der Informationen bis zum Schluss der Verhandlung vor Gericht (BGH, Urteil vom 14.5.2013, Az. VI ZR 320/12; Abruf-Nr. 131855).

PRAXISHINWEIS | In der Masse der Fälle wird sich die BGH-Rechtsprechung kaum auswirken. Denn die Versicherer sind mittlerweile so gut organisiert, dass die Fälle versäumter Sofortinformationen die Ausnahme sind.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Aktueller Überblick: Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung“, UE 1/2013, Seite 6

Sachverständigenhonorar

Versicherer beauftragt Gutachter – Geschädigter auch

| Beauftragt der gegnerische Haftpflichtversicherer auf die Schadensmeldung hin einen Schadengutachter, ohne dass der Geschädigte dem ausdrücklich zugestimmt hat, ändert das nichts daran, dass der ebenfalls einen Schadengutachter seines Vertrauens beauftragen darf. Auch die Kosten dieses Gutachtens muss der Versicherer erstatten (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 28.5.2013, Az. 30 C 843/12; Abruf-Nr. 131962; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg). |

Ausfallschaden

RKÜ abwarten nur bei vorheriger Warnung und „kein Geld“

| Wer nicht über ausreichende Mittel verfügt, die Reparaturkosten vorzulegen, und zur Sicherheit den Reparaturauftrag erst erteilt, wenn der Versicherer die Übernahme der Reparaturkosten (RKÜ) bestätigt hat, muss für den daraus entstehenden Ausfallschaden selbst aufkommen, wenn er den Versicherer nicht zuvor gewarnt hat, urteilte das AG Rostock. |

Immer wieder: Die Warnpflicht aus § 254 Abs. 2 BGB hat große Bedeutung. Grundvoraussetzung des Abwarten-Dürfens ist, dass der Geschädigte nicht in Vorleistung treten kann, ohne einen Kredit aufzunehmen. Liegt diese Voraussetzung vor, gilt das schadenrechtlich als ungewöhnlich. Wenn der Schaden wegen besonderer Umstände höher wird, muss der Schädiger gewarnt



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2013

Seite 6

Versicherer muss beide Gutachten bezahlen

Formfehler vermeiden